



Statuten

Verbund Stützpunktfeuerwehr
Laufen

Statuten des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen

I. Name, Grundlage, Sitz, Zweck

§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbundes

Unter dem Namen „Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufens besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverbund mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Feuerchutz vom 12. Januar 1981 und dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3096 vom 3. Dezember 1996.

Sitz des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen ist Laufen. § 2 Zweck des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen

Der Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen verfolgt den Zweck, die Effizienz in der Lösch- und Einsatzbereitschaft in den angeschlossenen Gemeinden zu optimieren unter Berücksichtigung eines kostengünstigen Betriebs, der Wirtschaftlichkeit bezüglich personeller Ausrichtung und Beschaffung, sowie der laufenden Kosten.

§ 3 Aufgabe der Feuerwehr

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum in den Mitgliedgemeinden zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Oelunfällen und anderen Ereignissen verpflichtet.

II. Mitgliedschaft beim Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen

§ 4 Gemeinden

Mitglieder des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen sind die Gemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, Röschenz, Wahlen und Zwingen.

Der Beitritt weiterer Gemeinden der Umgebung bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen jeder Mitgliedgemeinde.

§ 5 Finanzierung, Kostenverteilung

Der Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, darin eingeschlossen Entschädigungen für den Oelwehrstützpunkt sowie die Stützpunktpauschale, und privater Institutionen
- Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen
- Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten
- Beiträge der Mitgliedgemeinden
- durch Fremdfinanzierung (Kontokorrent-Darlehen)

Der Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen führt eine selbständige Bestandesrechnung (Bilanz) sowie eine Erfolgs- und Investitionsrechnung, nach dem Grundsatz des öffentlichen Rechnungswesens. Rechnungsüberschüsse gegenüber dem Budget werden einer Spezialfinanzierung zugeführt und allfällige Defizite dieser entnommen. Der Verbund bezahlt seine Investitionen nach Möglichkeit durch Selbstfinanzierung.

§ 6 Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedgemeinden

Die Kostendeckungsbeiträge werden auf Grund des jeweiligen Budgets berechnet und sind per 1. Juli jeden Jahres fällig.

Für die Berechnung der Kostendeckungsbeiträge der Mitgliedergemeinden wird folgender Verteilschlüssel angewandt:

- 50 % gestützt auf die Gebäudeversicherungssimme der jeweiligen Mitgliedergemeinde
- 50 % gestützt auf die Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedergemeinde (gemäss aktuellen Angaben des Statistischen Amtes Kanton BL)

§ 7 Ersatzabgabe

Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Die Mitgliedgemeinden legen für ihre Einwohner die Bemessung der Ersatzabgabe fest und erheben diese.

§ 8 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben,
- b) geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c) Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der BGV anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten,
- d) Mitglieder des Gemeinderates und / oder der Gemeindeführungsstäbe
- e) weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert, entsprechend wird auch das jeweilige Gemeindemaximum halbiert.

§ 9 Einsatzkosten

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Störer bzw. Besteller Rechnung gestellt werden:

- Oelwehreinsätze
- Strahlenschutzzeinsätze
- vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
- Verkehrsdienst bei Anlässen
- bei sich häufenden Fehlalarmen
- Fehlalarme von Brandmeldeanlagen (mit Ausnahme des 1. Fehlalarms nach Neuinstallation)

Leitungsbrüche im Gebäudeinnern Autobrände im Freien freiwillige Einsätze der Feuerwehr Einsätze bei Verkehrsunfällen Kaminausbrennen

III. Dienstpflicht, Rekrutierung

§ 10 Dienstpflicht

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Verbund angeschlossenen Gemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollenden.

Für die Absolvierung der Zivilschutzdienstpflicht in der Feuerwehr gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Auf Antrag des Feuerwehrangehörigen kann das Betriebskommando das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten. Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst sind dem Betriebskommando schriftlich einzureichen.

§ 11 Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt jährlich. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedgemeinden stellen dem Betriebskommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Bei der Rekrutierung wird keine Rücksicht auf den Wohnort genommen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehropflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber regelmässig in den Gemeinden erreichbar sind. Das Betriebskommando entscheidet - unter Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehropflichtigen - über die Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst oder die Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig.

§ 12 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst befreit sind:

- die Mitglieder der Betriebskommission
- die Kantons- und Ortspolizei
- Angehörige einer Betriebsfeuerwehr
- Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
- weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen.

Die Ersatzabgabepflicht richtet sich nach den §§ 7 und 8. IV. Die Organisation des Verbundes

§ 13 Organe

Organe des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen sind:

1. Die Betriebskommission
2. Das Betriebskommando
3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

1. Die Betriebskommission

§ 14 Betriebskommission

Die Betriebskommission besteht aus 10 Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Der für die Feuerwehr zuständige Departementschef jeder Mitgliedsgemeinde ist von Amtes wegen Mitglied der Betriebskommission
- Im weiteren ernennen die Mitgliedsgemeinden einen Gemeindepräsidenten und einen Finanzchef als Mitglied der Betriebskommission, wobei diese beiden Personen nicht der gleichen Gemeinde angehören dürfen.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder:

- Der Fourier des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen führt das Protokoll.
- Der Vorsitzende des Betriebskommandos ist Mitglied mit beratender Stimme.

Zusätzliche Vertreter des Betriebskommandos können bei Bedarf mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Betriebskommission zugezogen werden.

Die Amtsperiode der Betriebskommission dauert 4 Jahre. Der Gemeinderat jedes Verbundmitglieds meldet den Delegierten für die folgende Amtsperiode der amtierenden Betriebskommission spätestens 30 Tage vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Auf den gleichen Zeitpunkt ernennen die Verbundsgemeinden zudem den Gemeindepräsidenten und den Finanzchef.

§ 15 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Präsidentin und Vizepräsidentin dürfen nicht Delegierte desselben Verbundmitgliedes sein.

§16 Einberufung

Der Präsident/die Präsidentin beruft die Sitzung schriftlich ein unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Frist beträgt 20 Tage.

§ 17 Beschlussfassung

Jedes Mitglied der Betriebskommission ist berechtigt, schriftliche oder mündliche Anträge vor oder während einer Sitzung einzureichen. Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, können erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden. Jede/r Delegierte hat das Recht, von der/vom Präsidentinien unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen zu verlangen.

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussfassung der Betriebskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat die die Sitzung präsidierende Person den Stichentscheid.

§ 18 Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 Aufgaben und Kompetenzen der Betriebskommission

Der Betriebskommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- Wahl des/der Präsidenten/in und Vizepräsidenten/n der Betriebskommission
- Ernennung des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten sowie Wahl der weiteren Offiziere, der Feldweibel und Fouriere
- Verabschiedung des Voranschlags zu Handen der Mitgliedgemeinden
- Verabschiedung der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliedgemeinden
- Beschlussfassung über Beschaffungen und Investitionen, soweit diese über den Kompetenzbereich des Betriebskommandos hinausgehen
- Festlegung des Mannschaftsbestandes
- Erlass, Aufhebung und Aenderung des Statutenanhangs, des Feuerwehrreglements und von Weisungen
- Festlegung von Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Feuerwehrangehörigen
- Genehmigung des Übungsplanes gemäss Vorschlag des Feuerwehrkommandos
- Disziplinarwesen und Ahndungen im Bereich des Übertretungsstrafrechts

2. Betriebskommando

§ 20 Zusammensetzung des Betriebskommandos

Das Betriebskommando besteht aus Kdt, Kdt Stv, Chef Material / Fahrzeuge, Chef Administration / PR sowie den Ressortchefs, gemäss dem jeweils gültigen Organigramms.

§ 21 Aufgaben und Kompetenzen des Betriebskommandos

Das Betriebskommando vertritt den Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen nach ausen. Es leitet die Feuerwehr.

Dem Betriebskommando werden folgende Aufgaben übertragen:

- Organisation und Durchführung der Rekrutierung
- Einteilung und Entlassung der Feuerwehrangehörigen oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen, die Antragstellung bei Befreiungs- und Dispensationsgesuchen zu Handen der Betriebskommission
- Ernennung der Unteroffiziere und Spezialisten
- Beschlussfassung über Beschaffungen und Investitionen im Rahmen des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 5'000.-- bei einmaligen Ausgaben oder Fr. 500.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben
- Stellen von Anträgen zu Handen der Betriebskommission Fachtechnische Beratung der Betriebskommission
- Das Rapportwesen und die Rechnungstellung für Einsätze zu Handen des Rechnungsführers.

§ 22 Konstituierung

Vorsitzende/r des Betriebskommandos ist der Kommandant des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen. Stellvertretender Vorsitzender ist der Stellvertreter des Kommandanten

3. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

§ 23 Zusammensetzung, Konstituierung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied jeder Mitgliedsgemeinde. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der Betriebskommission und Angehörige des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen sein.

Die Amtsperiode der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission deckt sich mit derjenigen der Betriebskommission. Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde meldet das jeweilige Mitglied für die folgende Amtsperiode der Betriebskommission spätestens 30 Tage vor Ablauf der laufenden Amtsperiode.

§ 24 Aufgaben und Befugnisse als Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen des Verbundes und verfügt über alle zu diesem Zwecke notwendigen Kompetenzen. Sie erstattet über ihre Prüfungsergebnisse der Betriebskommission jährlich Bericht.

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sind jederzeit befugt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

Die Betriebskommission kann neben der ordentlichen Rechnungsprüfungskommission eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsfirma mit der Prüfung des Rechnungswesens beauftragen.

§ 25 Aufgaben und Befugnisse als Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Betriebskommandos, Feuerwehrlleitung und der Feuerwehr. Sie prüft, ob die Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen richtig angewendet und die Verbundsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Betriebskommission, dem Betriebskommando und den Vertragsgemeinden über ihre Feststellungen Bericht. Die Organe des Zweckverbundes sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu geben.

V. Organisation der Feuerwehr

§ 26 Feuerwehrreglement

Die Organisation der Feuerwehr (Mannschaftsbestand, Kommandostruktur, Alarmorganisation, Ortspikett usw.), die Funktionen des Kaders, Pflichten der Feuerwehrangehörigen, Ausbildung der Feuerwehrangehörigen, Ausrüstung, Material, Fahrzeuge und Magazine sowie weitere generelle Anordnungen des Feuerwehrbetriebs werden im Feuerwehrreglement festgelegt, soweit die entsprechende Regelung nicht in den Statuten enthalten ist.

VI. Administration und Rechnungswesen

§ 27 Administration und Rechnungsführung

Die Administration und das Rechnungswesen des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen wird von der Gemeindeverwaltung besorgt. Diese bezeichnet gegenüber der Betriebskommission eine für die Administration und Rechnungsführung verantwortliche Person.

Die Betriebskommission kann stattdessen sachkundige Dritte mit der Administration und dem Rechnungswesen beauftragen.

§ 28 Entschädigung

Die Einwohnergemeinde hat Anspruch auf Entschädigung für den mit der Führung der Administration und dem Rechnungswesen verbundenen Aufwand. Sie stellt diesen jährlich in Rechnung.

VII. Feuerwehrmagazin, Mobiliar

§ 29 Feuerwehrmagazine

Die Mitgliedgemeinden stellen dem Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen je ein geeignetes Feuerwehrmagazin zur Verfügung. Dieses hat den räumlichen Bedürfnissen der Feuerwehr zu entsprechen und weist eine zur Erfüllung der Feuerwehraufgaben geeignete Erschliessung aus. Der Zugang zu den Feuerwehrmagazinen muss für alle Feuerwehrangehörigen jederzeit gewährleistet sein.

Der Unterhalt der Feuerwehrmagazine obliegt der jeweiligen Mitgliedgemeinde. Diese hat Anspruch auf eine Entschädigung für Bereitstellung und Unterhalt eines geeigneten Feuerwehrmagazins. Die Berechnung der Entschädigung wird im Anhang 1 festgelegt.

§ 30 Feuerwehrmobiliar

Die Mitgliedgemeinden überlassen dem Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen das gesamte Feuerwehrmobiliar der bisherigen Ortsfeuerwehren unentgeltlich zu Eigentum. Ersatzbeschaffungen und Neuanschaffungen erfolgen durch den Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen auf dessen Kosten. Sie stehen im Eigentum des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen, welcher auch der Unterhalt obliegt.

VIII. Disziplinarwesen und Übertretunasstrafrecht

§ 31 Grundsatz

Das Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht liegt in der Kompetenz der Betriebskommission.

§ 32 Strafen

Die Strafen für Übertretungen des Feuerwehrreglements und die in den Statuten enthaltenen Bestimmungen über die Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind:

- Verweis
- Geldbusse bis Fr. 1'000.
- Degradierung
- Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

Die unter Abs. 1 genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

IX. Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 33 Austritt

Der Austritt eines Verbundmitgliedes ist erstmals nach Ablauf von 4 Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf den Ablauf einer Amtsperiode der Betriebskommission möglich.

Das austretende Verbundmitglied hat Anspruch auf einen Anteil am Feuerwehrmobilien, der seinem Anteil an den Kosten gemäss dem im Zeitpunkt der Kündigung geltenden Kostenbeteiligungsschlüssel entspricht. Die Vermögensausscheidung wird von einer Delegation der Betriebskommission, welcher je ein Delegierter aus jeder Mitgliedsgemeinde angehört, vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung möglich ist, entscheidet der kantonale Feuerwehrinspektor im Sinne eines Einzelschiedsrichters. Sein Entscheid ist endgültig.

§ 34 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbundes ist erstmals nach Ablauf von 4 Jahren auf das Ende einer Amtsperiode der Betriebskommission möglich, sofern sie von der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden und unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren verlangt wird.

Die Aufteilung des Feuerwehrmobiliars und ein allfälliger Liquidationsüberschuss richtet sich nach den Bestimmungen über den Austritt eines Verbundmitglieds.

X. Statutenrevision

§ 35 Die Statuten können unter Wahrung der Zweckbestimmung durch Beschluss der Betriebskommission mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gebäudeversicherung, des Regierungsrates und der Gemeindeversammlung der Mitgliedsgemeinden.

XI. Inkrafttreten

§ 36 Diese Statuten sowie das gemeinsame Feuerwehrreglement des Verbunds Stützpunktfeuerwehr Laufen wurden von den Gemeinderäten und den Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden Blauen, Dittingen, Laufen, Räschenz, Wahlen und Zwingen beschlossen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

STATUTEN

des Zweckverbundes Verbund Stützpunktfeuerwehr Laufen Anhang 1 zu § 29

Berechnung der Entschädigung für die Benützung der Feuerwehrmagazine

Die Berechnung basiert auf den Brutto-Standflächen nach den Richtlinien und Angaben der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV.
(Basis Beitrags-Schlüssel für Feuerwehrmagazine).

Diese Brutto-Standflächen beinhalten auch Flächenanteile für Nebenräume.

Standflächenpreis pro m2

Fr. 85.–

Standflächen Feuerwehrmagazine, Stand per 30. Juni 1999

Blauen	m2	Fr.
Dittingen	m2	Fr.
Laufen	m2	Fr.
Röschenz	m2	Fr.
Wahlen	m2	Fr.
Zwingen	m2	Fr.

Die Standflächen sind jeweils bei Veränderungen des Fahrzeugbestandes neu anzupassen.

Diese Statuten werden genehmigt am 12. Februar 2000 durch die Vertreter der am Verbund beteiligten Gemeinden:

	Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
 <p>Blauen</p>	<p>John Diehl</p> 	<p>Claudia Hueber</p> 
 <p>Dittingen</p>	<p>Franz Jermann</p> 	<p>Michael Schaeren</p> 
 <p>Lauenen</p>	<p>Urs Steiner</p> 	<p>Daniel Oppliger</p> 
 <p>Röschen</p>	<p>Veronika Karrer-Buser</p> 	<p>Heinz Schwyzer-Cueni</p> 
 <p>Wahlen</p>	<p>Bruno Schmidlin-Fringeli</p> 	<p>Fritz Kunz-Rubin</p> 
 <p>Zwingen</p>	<p>Franz Huber Scherrer, Vice-P.</p> <p>Vicepr: </p>	<p>Urs Scherrer</p> 

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt:





